

Nr. 736

**Vollzugsverordnung  
zum Planungs- und Baugesetz  
(Planungs- und Bauverordnung, PBV)**

Änderung vom 16. Juni 1998\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 29, 33 Absatz 2, 100, 145 Absatz 1, 148 Absatz 2, 157 Absätze 5 und 6, 188 Absatz 2, 196a Absatz 3 und 212 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. März 1989<sup>1</sup>  
auf Antrag des Baudepartementes,

*beschliesst:*

**I.**

Die Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 3. Januar 1990<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die §§ 29, 33 Absatz 2, 100, 145 Absatz 1, 148 Absatz 2, 157 Absätze 5 und 6, 188 Absatz 2, 196a Absatz 3 und 212 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. März 1989<sup>3</sup>

\*G 1998 169

<sup>1</sup> SRL Nr. 735

<sup>2</sup> G 1990 59

<sup>3</sup> SRL Nr. 735

**§ 10** *Unterabsatz a*

Nicht angerechnet nach § 9 werden die tatsächlichen Flächen der

- a. nicht sichtbaren Untergeschosse und eines sichtbaren, nicht zu den Vollgeschossen zählenden Untergeschosses im Sinn von § 138 Absatz 1 PBG jeweils maximal im Umfang der Fläche eines durchschnittlichen Vollgeschosses mit einem Zuschlag von 10 Prozent in den ein- und zweigeschossigen Zonen und von 20 Prozent ab den dreigeschossigen Zonen in allen übrigen Zonen,

**§ 48a** *(neu, nach Titel XIV)**Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen*

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen bedürfen keiner Baubewilligung nach § 184 Absatz 1 PBG, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarschaft an einer vorgängigen Kontrolle besteht.

<sup>2</sup> Dies gilt in der Regel namentlich bei den im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Bauten und Anlagen.

*Titel vor § 49g (neu)*

## XVI. Kosten

**§ 49g** *(neu)**Begrenzung, Ermässigung und Erlass bei Einsprachen*

<sup>1</sup> Bei einer Kostenpflicht nach § 212 Absatz 2 PBG betragen die Spruchgebühren im erstinstanzlichen Baubewilligungs- oder Gestaltungsplanverfahren maximal 2000 Franken pro Einsprache.

<sup>2</sup> Die amtlichen Kosten können in diesem Fall erlassen oder angemessen reduziert werden, wenn die Einsprache zurückgezogen wird.

<sup>3</sup> Im übrigen gilt für die Kostenfreiheit und -ermässigung § 200 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> SRL Nr. 40

*Anhang (neu)*

## Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen (§ 48a)

Keiner Baubewilligung bedürfen in der Regel namentlich

- a. der Gebäudehülle bzw. der Umgebung angepasste Parabolantennen bis zu 60 cm Durchmesser, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden,
- b. direkt auf dem Boden aufgestellte Parabolantennen und Solaranlagen bis zu 10 m<sup>2</sup> Fläche,
- c. bis zu zwei höchstens je 0,8 m<sup>2</sup> grosse Dachflächenfenster pro Hauptdachfläche, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden,
- d. nicht gewerblichen Zwecken dienende bauliche Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Gartenwege und -treppen, Sitzplatzbefestigungen, Sandkästen und Planschbecken für Kinder, Feuerstellen und Gartencheminées, Brunnen, Teiche, künstlerische Plastiken, Fahnenmasten, Ställe oder Gehege für einzelne Kleintiere,
- e. Terrainveränderungen bis zu 1,5 m Höhe, die nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> des gewachsenen Terrains beanspruchen, innerhalb von Bauzonen,
- f. Einfriedungen, Stütz- und Futtermauern sowie Schrägrampen bis 1,5 m Höhe ab gewachsenem oder tiefergelegtem Terrain,
- g. Kleinstbauvorhaben wie Treib- und Gartenhäuschen mit maximal 4 m<sup>2</sup> Grundfläche, Werkzeugtruhen, einzelne Automaten,
- h. Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen sowie Materiallager bis zu einer Dauer von höchstens einem Monat,
- i. das Abstellen von Fahrzeugen des fahrenden Volkes bis zu einer Dauer von einem Monat an den von der Gemeindebehörde erlaubten Standorten,
- j. das Abstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen oder Boote während der Nichtbetriebszeit auf bestehenden privaten Abstellflächen oder die anderweitige ähnliche Nutzung solcher Abstellflächen, sofern und solange ausreichend Abstellplätze für Motorfahrzeuge übrig bleiben und weder Umgebung noch Aussenbereiche erheblich beeinträchtigt werden.

**II.**

Die Änderung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. Juni 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Paul Huber

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler